Gaszähler

8 11

- (1) Die Füll- und Ablaßschrauben der Gaszähler sind gasdicht einzuschrauben.
- (2) Die Anschlußstutzen an ausgebauten Gaszählern sind gasdicht abzuschließen.

Arbeiten an Straßenanschlußleitungen

§ 12

Bei Arbeiten an Straßenanschlußleitungen haben sich die damit auf der Straße und in Gebäuden Beschäftigten beim Abstellen und bei der Wiederinbetriebnahme der Rohrleitung rechtzeitig zu verständigen und darauf zu achten, daß Gas nicht durch unverschlossene Leitungen, Leuchten oder Geräte entweichen kann.

§ 13

Beim Verlegen von Leitungen in die Erde sind die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 631 — Herstellen von Leitungsgräben und Verlegen von Leitungen in die Erde — (GBI. 1952 S. 882) zu beachten.

8 14

Bei Arbeiten in Kanälen, Schächten, Leitungsgräben usw. sind den hiermit Beschäftigten ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsschutzmittel und -kleidung zur Verfügung zu stellen.

8 15

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. August 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter Staatssekretär

Bekanntmachung

einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 839.

— Anwendung der Werkstoff- und Bauvorschriften für Landdampfkessel in der Fassung vom

1. Januar 1947 betreffend die Verwendung von Rohren St. 35.29 aus dem Stahl- und Walzwerk Riesa —

Vom 3. August 1953

8 1

Ziffer 9 der Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 839 vom 2. Januar 1952 (GBl. S. 128) wird geändert und erhält folgende Fassung:

Diese Ausnahmegenehmigung gilt für die Dauer von zwei Jahren und verliert am 31. Dezember 1953 ihre Gültigkeit.

§ 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 3. August 1953

Ministerium für Arbeit ^

I. V.: Malter Staatssekretär

Berichtigung

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bittet, folgende Änderung zu beachten:

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Februar 1953 zur Verordnung über das Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel (GBI.
S. 401) muß es im § 1 Buchst. A Ziff. 7 nicht "Kola-

Apatiterz und Konzentrat", sondern nur "K o 1 a - Apatiterz" heißen.

Hinweis auf Verkündungen

Ausgabe Nr. 25 vom 11. Juli 1953 enthält:	Seite
Richtlinie vom 1. Juli 1953 über die Finanzierung von landwirtschaftlichen Betrieben, deren Eigentümer die Bewirtschaftung noch nicht aufgenommen haben	303
Anweisung vom 30. Juni 1953 über die Abnahme, Bewertung und Lagerung von Faser- pflanzen	304
Richtlinie vom 30. Juni 1953 zur Durchführung der Erfassung von Faserpflanzen aus der Ernte 1953/54	312
Bekanntmachung vom 30. Juni 1953 der Allgemeinen Lieferbedingungen für den Abschluß von Verträgen über Faserpflanzenstroh (mit und ohne Samen) und Brechflachs	315
Bekanntmachung vom 29. Juni 1953 der Allgemeinen Lieferbedingungen für den Abschluß von Verträgen über Borsten und Tierhaare zwischen Erfassungsorganen und Industrie	322
Anordnung vom 30. Juni 1953 zur Übernahme des Branntweinlaboratoriums des Ministeriums der Finanzen, Abgabenverwaltung, durch das Deutsche Amt für Materialund Warenprüfung	325
Bekanntmachung vom 9. Juli 1953 über die Aufhebung der Bekanntmachung über eine allgemeine Arbeitszeitregelung für die in der Produktion Beschäftigten der MTS und volkseigenen Güter	326
Anordnung vom 29. Juni 1953 über die Eintrittspreisermäßigungen zu Vorstellungen der Lichtspieltheater und ortsveränderlichen Spielstellen	326
Anweisung vom 1. Juli 1953 über die Einzahlung von Vertragsstrafen im Leihverkehr mit Gewebesäcken	326

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf* Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post ~ Bezugspreis: Vierteljährlich 5,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: 0,25 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik